



Unternehmensberatung | Sicherheitsunternehmen | Begutachtung

Einbruchmeldeanlagen in der Sachversicherung

mgr Mario Trutzenberger EMBA

Sandro M. Trutzenberger, B.Sc

Inhalt

Vorwort.....	3
Definitionen in Bedingungen.....	3
Errichtung und Wartung von Einbruchmeldeanlagen.....	3
Die Einbruch- und Überfallmeldeanlage nach OVE R 2 + AC.....	4
Grundgedanken hinter Einbruchmeldeanlagen.....	4
Unterschiede in den Risikoklassen.....	4
Häufig festgestellte Mängel	8
Beispiele aus der Praxis.....	9
Zusammenfassung	11

Vorwort

Vieles, das etwas detektiert und auf die Detektion reagiert (entweder durch Wiedergabe von Tönen vor Ort oder durch Fernalarmierung) nennt sich „Einbruchmeldeanlage“ oder „Alarmanlage“.

Ähnlich wie bei Wertschutzbehältnissen finden sich in Versicherungsbedingungen schier unzählige Definitionen zu – wie es in Deutschland heißt – Gefahrenmeldeanlagen. Was aber ist der Grund für dieses Verwirrspiel? Während beispielsweise Brandmeldeanlagen gesetzlich definiert sind und die Einhaltung von Standards auch behördlich überwacht wird, ist die Einbruchmeldeanlage „Privatsache“. Zudem wird in Österreich eine Vielzahl von Normen angeboten, die sich auf dieses Thema beziehen. Dieser und der Umstand der oft nicht genauen Definition dessen, was der Versicherer von einer „Alarmanlage“ genau und präzise erwartet, bereiten im Schadenfall teilweise massive Probleme, die nicht selten dazu führen, dass nach stattgefundenen Einbruchdiebstählen eine Entschädigung nicht oder nicht vollumfänglich stattfinden kann.

Definitionen in Bedingungen

Insbesondere in älteren Verträgen finden sich Definitionen wie „ist eine Alarmanlage vorhanden, erhöht sich der Entschädigungsbetrag auf €“. Es obliegt dann entweder dem Versicherer, schlichtweg alles, das irgendetwas gefolgt von einer Reaktion detektiert, anzuerkennen oder dem Gutachter zu begründen, warum etwas eine oder keine „Alarmanlage“ ist.

Wie bei den Tresoren finden wir in österreichischen Versicherungsbedingungen auch immer wieder deutsche

Normforderungen, wie VdS. Und dann war da noch die Zeit, in der manche Versicherer nach bestem Wissen und Gewissen „VSÖ-Alarmanlagen“ forderten. Damit hat man dem Versicherten – je nach Version der TRVE 31-7 des VSÖ (Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs, ZVR-Zahl 245179358 im Österreichischen Vereinsregister) oftmals nichts Gutes getan, weil die diesbezüglichen Bestimmungen seit jeher höhere Anforderungen stellen als Ö- oder Europeanormen und selbstverständlich nur von VSÖ-zertifizierten Errichtern errichtet werden durften; und diese zertifizierten Errichter sind in der Tat nicht unendlich viele, per 14.01.2021 sind auf der Homepage des VSÖ ganze 21 Errichterfirmen gelistet. Und dann sind da noch die Bedingungen, die sich auf die ÖNORM EN 50130 ff beziehen: eine technische Normenfamilie. Erst in letzter Zeit haben Versicherer erkannt, dass die OVE-Richtlinie R 2 die Forderungen der ÖNORMEN EN 50130, 50131, 50136 ... erfüllt und die OVE-Richtlinie R 2 „relativ“ leicht umzusetzen und zu überprüfen ist.

Diese OVE-Richtlinie liegt in der aktuellen Form der Ausgabe vom 01.04.2017 (OVE-Richtlinie R 2 + AC) vor. Auf diese wird hier Bezug genommen.

Errichtung und Wartung von Einbruchmeldeanlagen

Die Errichtung und Wartung von Einbruch- und Überfallmeldeanlagen ist in Österreich an eine Gewerbeberechtigung gem. § 106 Abs. 1 Z 3 GewO (Elektrotechnik) gebunden. Neben Ausbildung und Voraussetzung für das Elektrotechnikgewerbe allgemein ist gem. Anlage 2 der Elektrotechnik-

Zugangsverordnung ein Lehrgang in der Dauer von mindestens 224 Gesamtstunden zu absolvieren. Analog zu Arbeitnehmern von Berufsdetektiven und Bewachern sind Mitarbeiter von Alarmanlagenerrichtung zur Sicherheitsüberprüfung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Die Einbruch- und Überfallmeldeanlage nach OVE R 2 + AC

Die R 2 definiert im Unterschied zur deutschen VdS und zur EN 50131 anstatt „Graden“ (1 – X) Risikoklassen:

- **Privatstandard (PS)** für die Nutzung in privaten Wohnräumlichkeiten (einfachen Schutz gegen Überwindungsversuche im scharfen Zustand)
- **Gewerbestandard-Nieder (GS-N)** für Gewerbebetriebe mit geringem Einbruchrisiko (mittlerer Schutz gegen Überwindungsversuche im scharfen und unscharfen Zustand)
- **Gewerbestandard-Hoch (GS-H)** für Gewerbebetriebe mit höherem Einbruchrisiko oder wertvolleren/begehrteren Assets (diese Anlagen verfügen noch immer über einen mittleren Schutz gegen Überwindungsversuche im scharfen und unscharfen Zustand)
- **Werteschutz (WS)** für Objekte mit hohem Schutzbedarf und hohem Risiko (verfügen über einen erhöhten Schutz gegen Überwindungsversuche im scharfen und unscharfen Zustand) und
- **Hochsicherheit (HS)** für Objekte mit höchstem Schutzbedarf und höchstem Risiko bzw. zu

erwartenden hochprofessionellen Tätern (wesentlich erhöhten Schutz gegen Überwindungsversuche im scharfen und unscharfen Zustand).

Grundgedanken hinter Einbruchmeldeanlagen

Der Einbruchmeldeanlage liegen Idee und Forderung zugrunde, dass andere Sicherheitseinrichtungen (genannt werden explizit mechanische) ein vernünftiges Zusammenwirken mit der Einbruchmeldetechnik entfalten sollen. Gemeinsam mit der Forderung nach intakter Bausubstanz und einem Schutzkonzept (Anhang C) ist klargestellt, dass es die „Stand-alone-Alarmanlage“ - zumindest normen- und richtlinienkonform – nicht gibt. Die ureigenste Aufgabe der Einbruchmeldeanlage ist die möglichst frühzeitige Detektion von Personen bzw. Angriffen und die Alarmierung (entweder der anonymen Öffentlichkeit oder /und einer ständig besetzten hilfeleistenden Stelle, um Maßnahmen auszulösen, die widerrechtliche Angriffe so frühzeitig wie möglich, jedenfalls vor Erreichen des eigentlichen kriminellen Zieles zu unterbinden. Also: je früher die Detektion, desto früher die Alarmierung, desto weniger Zeit haben Täter, um Schaden anzurichten.

Unterschiede in den Risikoklassen

Je höher die Risikoklasse, desto vielfältiger, redundanter und komplexer die Maßnahmen (Tabelle 1 ff). Während es für den Privatstandard (PS) lediglich geringe Forderungen gibt (im wesentlichen fallenmäßige oder schwerpunktmäßige Überwachung) und sowohl Funk- als auch verkabelte Anlagen möglich sind (Funkalarmanlagen sind unter bestimmten Einschränkungen auch noch im Gewerbestandard-Nieder GS-N erlaubt), sind im Gewerbebereich

nur mehr (Ausnahme GS-H siehe oben) verkabelte Anlagen zulässig. Im Wesentlichen sind stufenweise folgende Überwachungsmaßnahmen gefordert: Zugänge müssen auf Öffnen, Räume fallen- und schwerpunktmäßig und Wertschutzbehältnisse in die Überwachung eingebunden werden. Im GS-H sind zudem Zugänge auch auf Verschluss sowie alle Türen, Fenster, Schaufenster, Oberlichter, Lichtkuppeln ... kurz alle Öffnungen der baulichen Hülle auf Durchstieg zu überwachen. Da auch Fenster auf Öffnen überwacht werden müssen, ist nunmehr Außenhautschutz (also Magnetkontakte bei allen öffnenden Hüllendurchlässen UND Glasbruchmelder (oder ersatzweise z.B. Laservorhänge) bei allen Verglasungen in öffnenden und nicht öffnenden Mauerver schlüssen) mit Bewegungsmeldern (fallmäßig und schwerpunktmäßig) zu kombinieren. WS verlangt darüber hinaus Überwachungen bereits teilweise auf Durchgriff (anstatt erst Durchstieg) und eine qualifizierte Einbindung von Wertschutzbehältnissen mittels Magnetkontakten und Körperschallmeldern. Hochsicherheit (HS) bedingt darüber hinaus ein „komplettes Schutzkonzept“ basierend auf einer Risikoanalyse unter Einbeziehung von Perimeter-schutzmaßnahmen und Einbindung von Schnittstellen zu Videoüberwachungs- und Zutrittskontrollmaßnahmen und Vorhandensein von Überfallmeldetechnik (wie das auch bereits in der Risikoklasse WS der Fall ist).

Zusätzlich zur verpflichtenden Verbauung von Überfallmeldetechnik in den Risikoklassen WS und HS können diese in allen Risikoklassen mitverbaut werden und müssen immer dann mitverbaut werden, wenn die Risikoanalyse eine entsprechende Überfallbedrohung auswirft. Außer im PS sind Überfallmeldeanlagen **IMMER** mit

Videoüberwachungsmaßnahmen gem. OVE-Richtlinie R 9 zu kombinieren!

Unterschiede in der Scharfschaltung

Nur im PS ist eine Scharf- und Unscharfschaltung mittels Smart Device Applikationen oder Funkfernbedienung zulässig! Bei GS-N besteht die Möglichkeit, eine Scharf-Unscharfschaltung noch im Objektinneren (bei Verzögerung eines Bewegungsmelders) vorzunehmen; ab GS-H muss die Scharfschaltung außerhalb des Sicherungsbereiches erfolgen und von Maßnahmen begleitet werden, die das irrtümliche Betreten eines scharf geschalteten Sicherungsbereiches verhindern. Ab WS müssen zumindest 2 Merkmale zur Scharf-/Unscharfschaltung kombiniert werden: geistiges + materielles Merkmal oder geistiges Merkmal + Zeitschaltung oder materielles Merkmal + Zeitschaltung. Achtung: biometrische Merkmale (Fingerscan, Irisscan, Gesichtserkennung, ...) dürfen nur darüber hinaus zusätzlich eingesetzt werden und ersetzen keinesfalls die genannten Merkmale!

Die folgenden Kapitel beschäftigen sich überwiegend mit technischen Anforderungen, die hier unbehandelt bleiben, bis auf einen kurzen Exkurs zur

Funkeinbruchmeldeanlage (FEMA)

Wie bereits erwähnt sind ihre Einsatzgebiete **AUSSCHLIESSLICH** der PS und GS-N. Vor Errichtung hat der Errichter eine Feldstärkemessung vorzunehmen und die Ergebnisse zu protokollieren. Vorsicht: nicht alle Komponenten dürfen untereinander mit Funk verbunden sein: zumindest ein Melder (zur Überwachung eines zentralen Punktes) muss mittels Kabel an die Einbruchmeldezentrale angebunden sein, ebenso alle Bestandteile der Anlage, die sich außerhalb des Sicherungsbereiches

befinden (also die Außensirene und ein allenfalls außen angebrachtes Bedienteil)!

Fazit: eine reine Funkeinbruchmeldeanlage gibt es ergo nicht!

Notstromversorgung

Alle Einbruchmeldeanlagen müssen über ausreichend dimensionierte Akkus verfügen (oder an eine objekteneigene USV angeschlossen sein), die bei Stromausfall ihre Weiterfunktion gewährleisten: im Privatstandard (PS) für zumindest 12 Stunden, ab GS-N zumindest für 60 Stunden, wobei die Zeiten halbiert werden können, wenn die Anlage auf eine ständig besetzte hilfeleistende Stelle aufgeschaltet ist, die auch eine Stromausfall im Schutzobjekt detektiert und innerhalb der Hälfte der oben genannten Zeiten geeignete Instandsetzungs- oder Kompensationsmaßnahmen veranlassen kann.

Anhänge

Kaum in einem anderen Normungs-/Regelwerk haben Anhänge die Bedeutung, wie in der OVE-Richtlinienfamilie R 2 (Einbruch- und Überfallmeldeanlagen), R 9 (Videoüberwachungsanlagen) und R 10 (Zutrittskontrollanlagen): in den Anhängen verbergen sich nahezu unzählige Details die letztendlich darüber (mit)bestimmen, ob eine Anlage der OVE-Richtlinie entspricht oder nicht, denn es gilt, dass alle Teile der Richtlinie eingehalten werden müssen, damit man von einer richtlinienkonformen Anlage sprechen kann. Eine Ausnahme ist hier aber doch vorgesehen: ist eine Richtlinienforderung nicht umsetzbar, muss der Anlagenerrichter im Errichterattest begründen, weshalb die Forderung nicht umgesetzt wurde, ob das Auswirkungen hat und ob ggf. Kompensationsmaßnahmen getroffen worden sind. Somit kann man den normativen Ductus

der Anlagenerrichtung und die Intention des Errichters nachvollziehen.

Im **Anhang A** werden die Risikoklassen der OVE-Richtlinie jenen der deutschen VdS Klasse gegenübergestellt.

Von größerer Bedeutung ist da schon **Anhang B**: Grundsätzlich gilt ja, dass jede Sicherheitsanlage auf einem Schutzkonzept basieren muss, welches wiederum auf einer Risikoanalyse fußt. Anhang B erleichtert nun die Arbeit für Errichter ein wenig, indem er normiert, dass grundsätzlich alle Gewerbeobjekte grundsätzlich in GS-N einzustufen sind, mit Ausnahme der hier taxativ aufgelisteten Gewerbe – natürlich nur, sollte eine Risikoanalyse nichts anderes ergeben.

Branche	Risikoklasse Mindestanforderung
Kupferwarenhandel	GS-H
Labor, medizinisch, pharmazeutisch, zahntechnisch	GS-H
Lederbekleidungs-/handel-/fertigung, /Lederwarenfertigung/Ledervaren	GS-H

Abbildung 1 Quelle: OVE-Richtlinie R2+AC:2017

Anhang C spricht von der Risiko- und Gefahrenanalyse und zählt einige zu beachtende Parameter auf, ohne diese näher zu erläutern oder in eine Beziehung zu setzen oder im Sinn eines „Kochrezeptes“ eine Methode vorzugeben.

Anhang D fordert, dass der Errichter dem Betreiber der Anlage ein Installationsattest aushändigt, in welchem die komplette Anlage beschrieben und dokumentiert ist. Warum die OVE-Richtlinie hier das kostenpflichtige Kleben einer Vignette eines Vereines als Gültigkeitskriterium vorgibt, erschließt sich hinsichtlich eines Nutzens für den Betreiber nicht. Im Bereich von Errichterattesten wird dringend empfohlen, ausschließlich solche gemäß dem in der Anlage dargestellten Muster zu akzeptieren, und nur dann, wenn die Übereinstimmung vollinhaltlich ist, alles ausgefüllt und firmenmäßig unterfertigt ist. Der

Erfahrung nach wird hier immer wieder versucht, durch Zusammenkopieren „Errichteratteste“ so aussehen zu lassen, als wären sie R 2-konform und gleichzeitig so wenig hineinzuschreiben und sich auf andere Normen zu beziehen, offenbar, um für mögliche Mängel in der Planung und Ausführung nicht haftbar zu sein. Diese Versuche können sowohl für den Errichter als auch den Betreiber nach hinten losgeh'n!

Anlage E stellt ein Muster eines Wartungsprotokolls zur Verfügung, mittels dessen das Instandhaltungsunternehmen die Wartung dokumentieren muss. Auch hier gilt das zum Installationsattest Gesagte. Die Wartungsintervalle betragen gem. Tabelle 16:

Risikoklassen	Wartung pro Jahr
PS	1 x
GS-N	1 x
GS-H	1 x
WS*)	2 x
HS*)	4 x
*) Bei Vorhandensein von Eigenkontrollen durch geschultes Personal kann das Intervall um die Hälfte reduziert werden (Eintrag im Protokollbuch).	

Abbildung 2 Quelle: OVE-Richtlinie R 2 + AV: 2017

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass ein Nicht-Einhalten der Wartungsintervalle der Anlage die Richtlinienkonformität nimmt und „geschultes Personal“ nicht zwingend der heimwerkende Nachbar ist!

Anhang F normiert, dass der Anlagenerrichter gemeinsam mit der Anlage ein Protokollbuch übergeben muss, das der Betreiber unter Verschluss aufzubewahren und bei Wartungsarbeiten auszuhändigen hat. Das Protokollbuch ist so etwas wie das Tagebuch der Anlage.

In **Anhang G** sind die Pflichten des Betreibers aufgezählt: wird diesen Pflichten nicht nachgekommen, bzw. wird nicht dokumentiert, dass diesen Pflichten

nachgekommen wurde, fehlen wesentliche Merkmale der Normenkonformität der Anlage.

- Vom Errichter übergebene Anlagendokumente (Beschreibung, Errichterattest, Protokollbuch, ...) müssen unter Verschluss aufbewahrt und zur Wartung oder Reparatur ausgehändigt werden
- Wird eine Smart Device Applikation verwendet, sind Passwort-, Firewall-, Virenschanner- und Updatemanagement wahrzunehmen.
- Befugte Personen müssen laufend die Anlage betreffend geschult werden.
- Monatlich ist ein Probealarm (nach Absprache mit der ständig besetzten hilfeleistenden Stelle) und eine Sichtkontrolle der EMA und ihre Komponenten betreffend durchzuführen
- Ergeben sich Änderungen, die Auswirkungen auf die Funktion oder die Ausprägung bzw. den Schutzgrad der Anlage haben könnten, ist der Errichter zu informieren
- Es ist sicherzustellen, dass die jährlich (mehrmals) wiederkehrenden Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten durchgeführt werden
- Zudem verantwortet der Betreiber die regelmäßige Änderung des Scharfschaltcodes, bewahrt Identifikationsträger auf, meldet Störungen dem Anlagenerrichter und aktualisiert die Rufnummern der hilfeleistenden Stellen.

Anhang H listet jene Symbole auf, die sich in Bezug auf EMAs in Plänen finden können und in **Anhang I** wird darauf hingewiesen,

dass Mitarbeiter von Errichtern gem. § 106/4 GewO der Bezirksverwaltungsbehörde des Unternehmenssitzes zur Zuverlässigkeitsprüfung zu melden sind.

Häufig festgestellte Mängel

Fehler, die im Bereich der Errichtung passieren können, sind schier endlos, mögliche Fehler des Betreibers ergeben sich aus Anhang G.

Würde ich nach einer „Hitliste“ Fehler betreffend gefragt, würde ich folgende Aufzählung bieten:

Der **Kardinalfehler** schlechthin ist die ungeprüfte Umsetzung von Kundenwünschen: Kunden sind i.d.R. sachunkundig und bedürfen der fachlichen, qualifizierten Beratung (Wort Beratung steckt ja das Substantiv „Rat“!). Wenn wir in diesem Zusammenhang von Beratung sprechen, sind wir nicht nur beim geforderten Schutzkonzept, das auf einer Risikoanalyse basieren sollte, sondern sofort auch bei der Frage nach Stakeholdern und Schnittstellen: müssen gewisse Stakeholderforderungen erfüllt werden, um eine (Rest)risikoabwälzung garantieren zu können? Verlangt beispielsweise der Versicherer die Umsetzung einer normativen oder sonstigen Vorgabe? Oftmals entsteht im Rahmen der Schadenbegutachtung der Eindruck, der sachunkundige Kunde habe Wünsche geäußert, die vom Errichter 1:1 umgesetzt worden sind, egal ob die Idee des Kunden die Richtige Antwort auf Bedrohungen und Forderungen ist, einfach um das Geschäft zu machen.

Gleich **an zweiter Stelle** dieser Hitliste ist die Unterlassung der Einhaltung normativer Vorgaben zu nennen. „Das haben wir immer so gemacht“ hört man oft neben „wenn ich alles umsetze, was in der Norm steht, zahlt mir das keiner“. Das ist aber

meist nicht gleichzusetzen mit dem geforderten Schutzkonzept. Hier sei angemerkt, dass das auch OK ist, aber nur so lange nicht die Forderung nach einer normenkonformen Errichtung steht.

An **dritter Stelle** ist die oftmals mangelhafte, fehlerhafte oder nicht vorhandene Anlagendokumentation zu nennen. In mehr als 90% aller Fälle werden Installationsatteste erst nach stattgefundenem Schaden auf Anforderung des Gutachters ausgestellt. Protokollbücher findet man kaum, richtig und regelmäßig geführte schon gar nicht. Wartungsarbeiten – sollten überhaupt welche gemacht worden sein – können oftmals nur aufgrund einer Rechnung nachvollzogen werden anstatt zur Dokumentation ein Wartungsprotokoll zu finden.

Zuletzt sei auch noch darauf verwiesen, dass es sich regelmäßig problematisch zeigt, wenn Errichter, die gut im Bereich „Eigenheim“ unterwegs sind und in diesem Segment vielleicht auch gute und jahrelange Erfahrungen haben, aufgrund sich bietender Gelegenheiten da und dort Anlagen für Gewerbebetriebe zu errichten. Im Unterschied zum Privatstandard sind hier einerseits mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Stakeholderforderungen, zumindest aus der Einbruchdiebstahlversicherung, zu erfüllen, andererseits Schnittstellen zu bedienen. Beides ist man im Eigenheimbereich nicht (in diesem relevanten Ausmaß) gewohnt. Wirklich problematisch kann es werden, wenn man sich dann an Objekte mit hohem Schutzbedarf wagt und in diesem Bereich – vielleicht mit dem einen Standardanbieter von Technik, mit dem man bisher alle Eigenheime bestens erledigt hat – hohe Anforderungen und eine Fülle an Vorschriften korrekt

umsetzen und hohe Komplexität bewältigen muss.

Beispiele aus der Praxis

Aus der abendfüllenden Palette an möglichen Beispielen seien hier 3 erwähnt:

Ein alleine arbeitender Elektriker mit der Berechtigung, Alarmanlagen zu errichten, installiert seit einigen Jahren – und das auch nur nebenbei – Alarmanlagen in Einfamilienhäusern. Dazu verwendet er Fix- und Fertigsätze immer ein und desselben Herstellers und ergänzt aus dessen Produktpalette zum Inhalt des Basissets, was ihm noch fehlt. Er errichtet in diesem Bereich zu 100% Funkalarmanlagen.

Aufgrund einer Anfrage eines großen Juweliers wg. Erhöhung der Deckungssumme in der Einbruchdiebstahlversicherung wird vom Versicherer ein Gutachten bzgl. der vorhandenen Schutzstandards beauftragt. Das Ergebnis ist teils fatal: die mechanischen Sicherheitsmaßnahmen bewegen sich noch im unteren Durchschnittsbereich, die Einbruchmeldeanlage ist völlig veraltet, nicht regelmäßig gewartet und gibt in weiten Teilen keine Antwort auf in der Branche übliche Bedrohungen, geschweige denn standortbezogen mögliche Bedrohungen wie Blitzeinbrüche udgl. Wichtige Bewegungslinien sind nicht in die Detektion eingebunden ...

In Summe werden in Bezug auf den bestehenden Vertrag über weite Strecken die Bedingungen in der Einbruchdiebstahlversicherung nicht erfüllt.

Nach Darlegung der Schwachstellen und Mängel geht es in die „Mediation“: der Versicherer bewertet aufgrund des Gutachtens sein Risiko als zu hoch und überlegt einen Vertragsausstieg zum

nächstmöglichen Zeitpunkt anstatt einer Erhöhung der Deckungssumme. Der Versicherungsnehmer ist nicht bereit, die finanzielle Last der Herstellung der Vereinbarungsforderungen zu tragen. Nach langem Prozess einigen sich Versicherer und Juwelier auf ein geringumfängliches Upgrade des status quo und die Einbindung geeigneter Nebelgeräte in die geringfügig upzugradende EMA.

Mit den Arbeiten an der Alarmanlage wird der Elektriker beauftragt, den der Versicherungsnehmer aus einer Geschäftsbeziehung kennt.

Dem Versicherer wird vom Versicherungsnehmer der Vollzug der vereinbarten Um- und Nachrüstungsmaßnahmen gemeldet und gibt sich damit zufrieden.

Eines Morgens wird der Gutachter vom Versicherer über einen in der Nacht stattgefundenen Blitzeinbruch unter Verwendung eines gestohlenen Fahrzeuges in Kenntnis gesetzt und mit dem Schaden-gutachten beauftragt. Nach Freigabe des Tatortes durch die Polizei beeindruckt als Erstes, dass die Alarmanlage den Einbruch detektiert und weitergeleitet hat, die vereinbarten Nebelgeräte aber nicht ausgelöst haben. Da sich der Verdacht aufdrängt, die Nebelgeräte wären nicht gemäß ÖNORM EN 50131-8 und Hersteller-vorschrift in die Alarmanlage eingebunden gewesen, erfolgt eine Anschlussdokumentation vor dem Abbau und Übermittlung an einen techn. SV mit entsprechender Fragestellung. Vom Errichter wird ein Errichterattest eingefordert, vom Betreiber ein Protokollbuch und Instandhaltungsunterlagen. Der Betreiber konnte die Unterlagen nicht beistellen, der Errichter übermittelte ein am Anfragetag datiertes, zusammenkopiertes, in weiten Teilen unvollständig ausgefülltes Errichterattest,

welches anstatt eines Hinweises z.B. auf die OVE Richtlinie R 2 ua. die Einhaltung einer Unmenge von Normen, ua. auch der ÖNORM EN 50131-8 bestätigte. Das technische Gutachten hat ergeben, dass das Gerät einerseits falsch angeschlossen und zum anderen defekt gewesen ist. Wäre das Nebelgerät gem. Herstellerangaben und Normenforderung richtig angeschlossen („zwangsläufig“), wäre der Defekt insoferne erkannt worden, als sich die EMA nicht mehr hätte scharfschalten lassen. Die Folgen seien nur soweit skizziert, als der Versicherer nur den vom Gutachter als nicht der Fehlleistung des Errichters zuordenbare Schäden ersetzt hat, der Juwelier den Rest vom Errichter fordert ...

Fazit daraus: Die Errichtung einer Einbruchmeldeanlage und das Herumbasteln daran ist nichts, was man so einmal nebenbei macht, schon überhaupt nicht in hohen Sicherheitsklassen und sensiblen Stakeholderforderungen. Auch der Betreiber dürfte sein Fazit aus seiner falsch verstandener Sparsamkeit und Fehlinterpretation der Bedingungen sowie der Wahl des Errichters gezogen zu haben: „billiger“ wäre eine von einem Profi errichtete bedingungskonforme Einbruchmeldeanlage gekommen ...

Ein weiteres Beispiel: Ein Errichter in ländlicher Gegend mit Schwerpunkt „Einfamilienhäuser“ errichtet eine Alarmanlage in einem neuen Standort eines Technologieunternehmens. Forderung des Versicherers in der Einbruchdiebstahlversicherung: „eine Einbruchmeldeanlage gem. OVE-Richtlinie R 2“. Gem. Einstufung der OVE-Richtlinie wäre anhand des konkreten Gewerbes zumindest eine Anlage der Risikogruppe GS-H zu errichten, einer sauberen Risikoanalyse und den tatsächlichen Anforderungen folgend hätte man de facto

gewisse Zonen im Objekt in einer höheren Klasse schützen müssen. Der Errichter setzt seine bei Einfamilienhäusern erprobte System um: er implementiert eine Funkeinbruchmeldeanlage (die ja richtlinienkonform in der zu errichtenden Schutzklasse nichts zu suchen hat) seines Haus- und Hof-Lieferanten. Bei der In-Betrieb-Nahme stellt man fest, dass für den einzigen gewählten Übertragungsweg „GSM“ eine SIM fehlt. Also schickt man die Sekretärin in die nahegelegene Bezirkshauptstadt zum Vertragstelekommunikationsanbieter und lässt sie eine SIM holen. Der Mitarbeiter des Errichters hätte bereits Dienstschluss; als die Sekretärin kommt, wird die SIM eingesetzt und – das wars dann.

Ca. 6 Monate später findet ein Einbruchdiebstahl statt: Neben Bargeld werden Laptops, Datenträger ... entwendet, der Kollateralschaden ist groß, weil auch im Objekt mehrere versperrt gewesene Türen aufgebrochen worden sind. Die EMA hat nicht ausgelöst. Das Gutachten ergibt, dass man nach dem Einsetzen der SIM keinen Probealarm gemacht hat (es war ja spät), weshalb nicht aufgefallen ist, dass die SIM nicht aktiviert worden war.

Fazit daraus: der Versicherer des Betreibers entschädigt nicht, weil auch sonstige Bedingungen in der Einbruchdiebstahlversicherung nicht eingehalten worden sind, die Betriebshaftpflichtversicherung des Anlagenerrichters beruft sich auf grobe Fahrlässigkeit und lässt sich vom Errichter auf Leistungserbringung klagen.

Zusammenfassung

Wird vom Betreiber oder einem Stakeholder von einer Einbruchmeldeanlage die Konformität mit einer oder mehreren Normen gefordert, sollte man sich als Errichter überlegen, ob man sich das – insbesondere in hohen Schutzklassen – zutraut, wenn man nicht gewohnt ist, Anlagen normenkonform zu errichten. Selbst Profis, die öfters in hohen Schutzklassen wie Werteschutz (WS) oder gar Hochsicherheit (HS) errichten, beuteln derartige Anlagen nicht aus dem Ärmel, sondern setzen sich von Mal zu Mal intensiv mit den Forderungen auseinander.

Neben einer Lege-artis-Errichtung bietet es sich insbesondere im Bereich von Gewerbeversicherungen und/oder

vereinbarten hohen Entschädigungssummen bzw. branchenspezifisch hohem Risiko an, dem Versicherer bzw. Vermittler das Errichterattest (welches hoffentlich korrekt erstellt worden ist) mit dem Ersuchen um eine Vorab-Prüfung zu übermitteln, sodass im Fall eines Schadeneintrittes eigentlich für beide Parteien feststehen sollte, dass die Anlage von der Planung über die Errichtung bis hin zur wiederkehrenden Wartung den vereinbarten Bedingungen entspricht. Dann läge es nur mehr an der Wahrnehmung der Pflichten des Betreibers, um aus einem Konglomerat technischer Komponenten eine normenkonforme Einbruchmeldeanlage zu betreiben, die ihm im Schadenfall keine Kopfschmerzen bereitet.

Die Autoren:

Mario Trutzenberger ist selbstständiger Sicherheitsberater für Physical Security, Notfall- und Krisenmanagement und Materiellen Geheimschutz und modulverantwortlicher Lektor für Physische Sicherheit im Fachbereich Risiko- und Sicherheitsmanagement an der FH Campus Wien.

Seit 16 Jahren beurteilt er im Auftrag von Versicherungen Maßnahmen des Einbruch- und Beraubungsschutzes in Objekten von Versicherungsnehmern sowohl in der Prävention als auch im Schadenfall.

Sandro M. Trutzenberger ist Absolvent des Bachelorstudiums Integriertes Sicherheitsmanagement, Student im Masterstudium Public Management und Security-Consultant mit Schwerpunkten Security-Risc-Analysis und Physical Security.

Näheres unter <https://secfirm.at>